

Amtsblatt

Nummer 50
73. Jahrgang
Montag, 11. Dezember 2017

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Regensburg

vom 28.11.2017

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Regensburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
(Für die Erhebung von Gebühren für die direkte Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf gilt die Gebührensatzung des Zweckverbandes.)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt benutzt. Bei der öffentlichen Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte

der an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Ausgenommen von dieser Gebühr sind die Leerung von Papierbehältnissen im Holsystem, soweit ihre Art, Größe und Anzahl einer Anordnung der Stadt gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung - AbfS widerspricht und die Sonderleerungen nach §§ 16 Abs. 13 und 17 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung - AbfS. Hierfür wird ein eigens festzusetzendes Entgelt erhoben.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den von der Stadt betriebenen bzw. ihr zur Verfügung stehenden öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle (vgl. § 5 Abs. 3).

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Bring- und Holsystem) unter Verwendung von Restmüllbehältnissen gem. § 17 Abs. 1 Nummern 1 - 6 Abfallwirtschaftssatzung - AbfS beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für das jeweilige Behältnis

Lfd . Nummer	Füllraum	vierteljährlich EUR	jährlich EUR
1.	60 l	20,61 €	82,44 €
2.	80 l	27,48 €	109,92 €
3.	120 l	41,19 €	164,76 €
4.	240 l	82,41 €	329,64 €
5.	770 l	264,39 €	1.057,56 €
6.	1100 l	377,70 €	1.510,80 €

Bei mehrmaliger Abfuhr gem. § 17 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung innerhalb von 14 Tagen werden die im Satz 1 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht.

(2) Die Gebühr für einen Restmüllsack gem. § 17 Abs. 1 Nummer 7 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 5,00 EUR pro Stück.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt bei kleinen Mengen von Bauschutt, Abraum, Kies, Sand und Erde je Volumen bis zu

eines PKW-Standardkofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge 2,50 EUR.

(4) Für die gelegentliche Anlieferung kleiner Mengen Restmüll bis zum Füllraum eines Restmüllsacks wird die in Abs. 2 festgelegte Gebühr erhoben.

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenschild

(1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung erfolgt; im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres.

(2) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung des Behältervolumens (Füllraums), so entsteht die geänderte Gebühr mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das für die Änderung der Gebühr maßgebliche Ereignis eintritt; im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres.

(3) Ist der Gebührenschildner nicht für das gesamte Kalenderjahr gebührenschildpflichtig (z.B. wegen eines Eigentümerwechsels oder einer Abmeldung der Restmüllbehältnisse während des Kalenderjahres), so schuldet er die Jahresgebühr anteilig (d. h. für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr) bis zum Ablauf des Monats, in dem der

Eigentümerwechsel stattfand oder die Restmüllbehältnisse abgemeldet wurden bzw. seine Gebührenschild anderweitig geendet hat. Die Gebührenschildpflicht des neuen Verpflichteten entsteht mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats; die zivilrechtliche Lastentragung bleibt dadurch unberührt.

(4) Bei Verwendung von Restmüllsäcken gem. § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe der Müllsäcke an den Benutzer.

(5) Bei Selbstanlieferung gem. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle an die öffentliche Abfallentsorgung.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr quartalsweise zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am, 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig, für einzelne Monate zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 15. des Monats, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(2) Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Gebühr abweichend von Absatz

1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig (vgl. § 6 Abs. 4 und 5).

(4) In besonderen Fällen kann die Stadt die Fälligkeit der Gebührenschild abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig zum 1. Januar 2018 tritt die Gebührenschildsatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 20. März 1992 außer Kraft.

Regensburg, 28.11.2017
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

vom 28.11.2017

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung – EAS) vom 01.12.2008 (AMBI Nr. 51 vom 15. Dezember 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2015 (AMBI Nr. 42 vom 12. Oktober 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „4,00 €/m²“ werden durch die Worte „3,80 €/m²“ ersetzt, die Worte „10,40 €/m²“ werden durch die Worte „10,20 €/m²“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Die Worte „1,39 €/m³“ werden durch die Worte „1,35 €/m³“ ersetzt, die Worte „0,46 €/m²“ werden durch die Worte „0,42 €/m²“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Regensburg, 28.11.2017
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 28.11.2017

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2006 (AMBI Nr. 50 vom 11.12.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2014 (AMBI Nr. 50 vom 08.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen je angefangenem Quadratmeter Reinigungsfläche

in Reinigungsklasse 1	3,05 €
in Reinigungsklasse 2	1,97 €
in Reinigungsklasse 3	0,90 €

jährlich.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Entstehen, Beendigung und Ermäßigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem eine öffentliche Straße an die städtische Straßenreinigung angeschlossen worden ist; im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres.

(2) Ist der Gebührenschuldner nicht für das gesamte Kalenderjahr gebührenpflichtig (z.B. wegen eines Eigentümerwechsels während des Jahres oder eines Ausscheidens der öffentlichen Straße aus der städtischen Straßenreinigung), so schuldet er die Jahresgebühr anteilig (d. h. für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr) bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentümerwechsel stattfand oder die öffentliche Straße aus der städtischen Straßenreinigung ausgeschieden ist bzw. seine Gebührenschuld anderweitig geendet hat. Die Gebührenschuld des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des folgenden Monats.

(3) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlage, so entsteht die geänderte Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des für die Änderung der Gebühr maßgeblichen Ereignisses folgt; im Übrigen

fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres.

(4) Soweit die der Gebührenschuld zugrundeliegende Fläche wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend für einen Zeitraum von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht gereinigt werden kann, werden die Gebühren für jeden vollen Kalendermonat dieses Zeitraums in Höhe von jeweils einem Zwölftel des Jahresbetrages auf Antrag zurückerstattet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Regensburg, 28.11.2017
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans (§ 71 BauGB)

Für das behandelte Grundstück Flst. Nr. 1786 Gmkg. Schwabelweis ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 27. November 2017 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 182 Teil 1 und 2 Teil 19 in Kraft. Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1786 der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für das Grundstück Flst.Nr. 1786 Gmkg. Schwabelweis gültig. Das unveränderte Grundstück Flst.Nr. 1786 geht mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über. Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird

durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Re-

gensburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 28.11.2017

STADT REGENSBURG
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Einladung

zur nicht öffentlichen Versammlung der
Jagdgenossenschaft Regensburg – Harting mit anschließendem Jagdessen

am Donnerstag 01.02.2018

im Schützenheim Turmfalke Harting, Neutraublinger Straße 12,
93055 Regensburg

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Niederschrift vom 02.02.2017
3. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht/ Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtchillings
7. Bildung eines Wahlausschusses und Neuwahlen des gesamten Jagdvorstandes
8. Bericht des Jagdpächters
9. Verschiedenes

Harting, 03.12.2017

Der Jagdvorsteher

Hinweis: Nach §3 der Satzung der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedstätigkeit verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum unter Vorlage eines Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.